

RS OGH 1989/4/26 1Ob1/89, 1Ob43/91, 1Ob407/97b, 1Ob255/09w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1989

Norm

AHG §1 Ca

B-VG Art18 Abs2

Rechtssatz

Bei Erlassung von Verordnungen ist zu berücksichtigen, dass sie in aller Regel nicht unter einem solchen Zeitdruck erarbeitet werden müssen, wie dies bei Bescheiden und anderen Entscheidungen im Einzelfall unvermeidlich sein kann. Sie haben für viele Personen zu gelten und üben häufig eine einschneidende Wirkung auf die Rechtsstellung der Normadressaten aus, weshalb es zu erwarten und den Organen auch zuzumuten ist, dass ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und Formulierung besonderes Augenmerk gewidmet und die Übereinstimmung mit der gesetzlichen Grundlage genau geprüft wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/89

Entscheidungstext OGH 26.04.1989 1 Ob 1/89

Veröff: SZ 62/72 = JBl 1991,177

- 1 Ob 43/91

Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 43/91

Vgl auch

- 1 Ob 407/97b

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 407/97b

nur: Bei Erlassung von Verordnungen ist zu berücksichtigen, dass sie in aller Regel nicht unter einem solchen Zeitdruck erarbeitet werden müssen, wie dies bei Entscheidungen im Einzelfall unvermeidlich sein kann, weshalb es den Organen auch zuzumuten ist, dass ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und Formulierung besonderes Augenmerk gewidmet wird. (T1); Beisatz: Diese am Beispiel von Rechtsverordnungen ausgesprochenen Grundsätze gelten auch für Verwaltungsverordnungen. (T2) Veröff: SZ 71/79

- 1 Ob 255/09w

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 255/09w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0049935

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at